



Der Staatssekretär

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. Dezember 2023
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
z.Hd. der Abteilungsleitungen 4

Aktenzeichen:
323 – 71.06.27.17-000033
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Mostapha Bouklouâ

Telefon 0211 5867-3347
Mostapha.Boukloua@msb.nrw.
de

nachrichtlich:
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Erweiterung und Verlängerung des Erlasses „Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule“ bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026

Sehr geehrte Frau Abteilungsdirektorin Diers,
sehr geehrte Herren Abteilungsdirektoren,

die Zuwanderung von Menschen aus dem Ausland, darunter zahlreichen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, und ihre Integration in Gesellschaft und Schule ist eine kontinuierliche Aufgabe aller Verwaltungsebenen. Zur Unterstützung der Schulträger hat das Ministerium für Schule und Bildung zuletzt zum 17. Januar 2023 den Erlass „Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule“ um ein Schuljahr bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 verlängert.

Die Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern und ihre Beschulung nach Zuordnung zu einem Bildungsgang im Anschluss an die Deutschförderung bleibt eine zentrale Aufgabe an unseren Schulen. Der dadurch ausgelöste Mehrbedarf an Schulplätzen und vielfach Schulraum erfordert eine Verlängerung und Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten, um den Schulträgern im Bedarfsfall vorübergehend zusätzliche Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Geörg-Schulhoff-Platz)

Von folgenden Handlungsmöglichkeiten können Schulträger zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bedarfsfall Gebrauch machen:

1. Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler in die Deutschförderung an einer Schule

1.1. Unterricht außerhalb des Stammschulgeländes

Es wird auf die im Runderlass BASS 13-63 Nr. 3 unter 3.8 genannte Möglichkeit hingewiesen, Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes zu erteilen. Eine Beschulung außerhalb des Stammschulgebäudes kann auf Antrag des Schulträgers von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, bedarf jedoch eines pädagogischen Konzepts, das regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration sicherstellt.

1.2. Anpassung der über die Deutschförderung hinausgehenden Fachunterrichtsangebote

Es wird die Möglichkeit eröffnet, von dem im Runderlass BASS 13-63 Nr. 3 vorgesehenen Gesamtumfang des Unterrichts abzuweichen. Gleichwohl soll ein Wochenstundenumfang von mindestens 20 Stunden, d.h. acht bis zehn Stunden Fachunterricht, angeboten werden. Von Nummer 3.7 (Umfang der Deutschförderung) kann nicht abgewichen werden. Darüber hinaus können die Schulen zur Stärkung und Unterstützung der Kompetenzen eigenverantwortliches Arbeiten in sog. Lernzeiten anbieten.

1.3. Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich

Des Weiteren wird ein Dispens von Nummer 1.1 des Runderlasses BASS 12-63 Nr. 3, der den Beginn des Unterrichts für 7.30-8.30 Uhr verbindlich regelt, erteilt. Den Schulträgern ist für den begrenzten Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 gestattet, einen Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich vorzusehen. Der Nachmittagsunterricht wird zeitlich altersgerecht gestaltet. Diese Maßnahme ermöglicht den Schulträgern eine zusätzliche Nutzung ihrer Gebäudekapazitäten im Anschluss an die allgemeine Unterrichtszeit und kommt vorrangig an den Schulformen in Betracht, die nicht im Ganztagsbetrieb unterrichten.

1.4. Gemeindeeigene bzw. angemietete Räumlichkeiten

Ebenso sind als weitere organisatorische Maßnahmen die Nutzung zusätzlicher gemeindeeigener oder angemieteter Räumlichkeiten als provisorischer Schulraum sowie der Abschluss von Beschulungsvereinbarungen mit Nachbarkommunen denkbar. Diese können allerdings nur durch den Schulträger selbst veranlasst werden.

1.5. Personelle Bedarfe für befristete Einstellungen

Das Ministerium für Schule und Bildung hat bereits frühzeitig auf die durch den Krieg in der Ukraine einsetzende Zuwanderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher reagiert und den Schulen mit Erlass vom 11.04.2022 (verlängert durch Erlass vom 26.01.2023) weitergehende Möglichkeiten gegeben, personelle Bedarfe für befristete Einstellungen auszuschreiben. Neben befristeten Beschäftigungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) soll zu diesem Zweck auch die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 TzBfG zur sachgrundlos befristeten Beschäftigung genutzt werden.

Bei sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen ist zwingend das gesetzliche Vorbeschäftigungsverbot zu beachten (§ 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG). Dies schränkt in der Praxis den potentiellen Bewerberkreis ein. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, kann jedoch von den in o.g. Erlass dargestellten Möglichkeiten der Befristung mit Sachgrund Gebrauch gemacht werden: Lehrkräfte im Ruhestand bzw. der Rente oder Lehrkräfte in der Beurlaubung können mit Sachgrund befristet eingestellt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG). An Schulen, die im Rahmen der Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler örtlich Projekte durchführen und dadurch befristet einen zusätzlichen Personalbedarf haben, ist ebenfalls schon jetzt auch eine Befristung mit Sachgrund möglich (Projektbefristung, § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG). In diesen Fällen besteht kein Vorbeschäftigungsverbot.

Ob diese Möglichkeit über den in dem o.g. Erlass festgelegten Zeitraum hinaus verlängert werden kann, ist noch zu entscheiden.

2. Räumliche Unterbringung nach Zuordnung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zu einem Bildungsgang

Nach Zuordnung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zu einem Bildungsgang besuchen diese eine Regelklasse. Aufgrund der hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die in den kommenden Schuljahren aus der Deutschförderung in die Bildungsgänge übergehen, kann es zu einer zeitweisen

Überbeanspruchung der räumlichen Kapazitäten an Schulen kommen. Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in einem Bildungsgang des Berufskollegs gilt Entsprechendes.

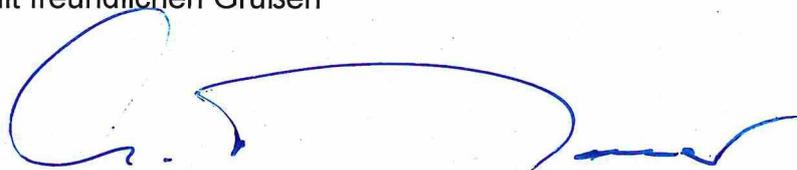
Der Schulträger stellt den Schulen geeignete und ausreichende Räume zur Verfügung (§ 79 SchulG). Standortkonzepte zur vorübergehenden Behebung räumlicher Engpässe (Übergangsweise Unterbringung, mobile Klassenräume) unterliegen den strengeren Anforderungen des Schulorganisationsrechts nicht, sind jedoch mit der oberen Schulaufsichtsbehörde im Hinblick auf das pädagogische Konzept zur Förderung der Integration abzustimmen. **Mehrklassen** nach Maßgabe des § 81 Absatz 4 SchulG können mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden, wenn für maximal zwei aufeinander folgende Jahrgänge die Zahl der Parallelklassen vorübergehend erhöht werden soll. **Dauerhafte Teilstandortlösungen** sind schulorganisatorische Maßnahmen (§ 81 Absatz 2 in Verbindung mit § 83 SchulG), die auf Grundlage einer Schulentwicklungsplanung erfolgen und der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde bedürfen.

In allen Fällen müssen die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb und einen einheitlichen Schulbetrieb erfüllt sein. Ein pädagogisches Konzept, das die Maßnahmen darstellt, die der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Integration dienen, ist nachzuweisen.

Die genannten Maßnahmen können die Schulträger in die Lage versetzen, kurzfristig zusätzlichen Schulraum für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sowie Regelschülerinnen und -schüler anzubieten, um schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Bildung zu verhelfen. Sie entbinden die Schulträger nicht von ihrer Aufgabe einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung. Grundsätzlich sind bei der Umsetzung der Maßnahmen die Leitlinien der Integration zu berücksichtigen.

Dieser Erlass tritt am 31.07.2026 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'U' followed by a long, horizontal, wavy line that ends in a small hook.

Dr. Urban Mauer